



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Habersaat und Marc Timmer (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Müllerhaus Husum**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Kurz vor Weihnachten 2022 wurde das Müllerhaus der ehemaligen Husumer Graupenmühle von 1748 abgerissen.

1. Welchen Denkmalschutzstatus hatte das Müllerhaus?

Antwort:

Das Müllerhaus, ein ehemals einfaches Kulturdenkmal, ist vom Landesamt für Denkmalpflege nicht als Kulturdenkmal gelistet. Im Rahmen eines Inventarisierungsprojektes (2014-2016) wurde der Denkmalwert des Objektes zwar erkannt, aufgrund eines Schreibens der Unteren Denkmalpflegebehörde im Jahr 2016 der damalige Kaufinteressent und spätere Eigentümer aber dahingehend informiert, dass es sich um kein

Kulturdenkmal handele. Am 25.07.2017 erging ein offizielles Schreiben des Landesamtes an die neuen Eigentümer, dass dem Objekt ein besonderer Wert nicht beigemessen werden konnte, das Objekt also nicht für die Denkmalliste vorgesehen sei. Aufgrund von Interventionen aus der Region nach erneutem Eigentümerwechsel beschäftigte sich das Landesamt 2021 erneut mit dem Fall und kam zu dem Schluss, dass nach wie vor von einer Einstufung als Kulturdenkmal aufgrund von Vertrauensschutz abzusehen sei; auch um Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Mittlerweile hatte ein Schadensgutachten starken Pilzbefall, PAK-haltige Bestandteile des Schwarzanstriches des Mauerwerks sowie PCB- und Lindan-haltige Holzschutzmittel festgestellt, so dass der gesamte Dachstuhl hätte abgerissen werden müssen.

2. Welche Genehmigungen von welchen Stellen lagen für den Abriss des Müllerhauses vor?

Antwort:

Für die Beseitigung war nach § 61 Absatz 3 der Landesbauordnung keine Baugenehmigung erforderlich, da die Voraussetzungen für eine verfahrensfreie Beseitigung vorlagen. Zudem war auch keine Genehmigung der Gemeinde notwendig, da das Grundstück nicht im Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungssatzung im Sinne von § 172 des Baugesetzbuchs liegt. Es bedurfte auch keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Antwort zu Frage 1.).

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Abriss des Müllerhauses?

Antwort:

Die Beseitigung des Gebäudes war weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Insofern liegt kein diesbezüglicher Verstoß gegen bau- oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen vor.